

Vorblatt

zum Entwurf eines

Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt.

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt zur Fortentwicklung des Ladenöffnungszeitenrechts in Sachsen-Anhalt.

Das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt wird neben vornehmlich redaktionellen Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen präzisiert. Zudem wird ein neuer Sachgrund für Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in § 7 LÖffZeitG LSA geschaffen. Der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe und als Zeit zum Innehalten wird dabei aber nicht zur Disposition gestellt.

B. Lösung

§ 1 beinhaltet die Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt. § 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Entwurf berücksichtigt, dass der Handlungsspielraum des Gesetzgebers begrenzt ist. Der Schutz der Sonn- und Feiertage hat Verfassungsrang (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV; Artikel 32 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. Artikel 139 WRV). Danach sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Das Änderungsgesetz umfasst insbesondere folgende Eckpunkte:

1. Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „besonderer Anlass“ bei der Möglichkeit der Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen in § 7 LÖffZeitG LSA.
2. Schaffung eines zusätzlichen Sachgrundes für Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen in § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA.
3. Konkretisierung des Rechtsbegriffs des „öffentlichen Interesses“ im Sinne von § 8 LÖffZeitG LSA.
4. Regelung zur sprachlichen Gleichstellung in § 13 LÖffZeitG LSA.
5. Aufhebung von § 14 LÖffZeitG LSA.

6. Redaktionelle Änderungen im Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt.

C. Alternativen

Die bestehenden Regelungen könnten beibehalten werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Optimierungen des Ladenöffnungszeitenrechts nicht erfolgen könnten.

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen beinhalten keine Aufgabenübertragungen und führen insoweit nicht zu zusätzlichen Kosten für die Kommunen und die Landesverwaltung.

Etwaige durch die Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt und die Schaffung des Erlaubnistatbestandes des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LÖffZeitG LSA den Gemeinden entstehende Mehrkosten werden durch die Kostenausgleichsregelung der Tarifstelle 10 der lfd. Nr. 1 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angemessen ausgeglichen. Damit wird dem Konnexitätsprinzip des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt entsprochen.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft und für Privatpersonen werden durch den Gesetzentwurf ebenfalls nicht verursacht.

E. Anhörung

Eine Anhörung von Verbänden und Einrichtungen zur Novellierung des LÖffZeitG LSA wurde bereits im vorparlamentarischen Verfahren eines Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Das betreffende Gesetzgebungsverfahren wurde in der vergangenen Legislaturperiode nicht zu Ende geführt und unterliegt daher der Diskontinuität. Die Regelungsgegenstände des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechend weitgehend denen des Artikels 2 des der Diskontinuität unterfallenden Gesetzentwurfes der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt. Neu ist im vorliegenden Gesetzentwurf in inhaltlicher Hinsicht die Definition des öffentlichen Interesses im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA-Ä in § 7 Abs. 3 LÖffZeitG LSA-Ä.

Im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt werden folgende Verbände und Einrichtungen angehört:

- der Landkreistag Sachsen-Anhalt,
- der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt (DGB),
- die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (ver.di),
- der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt,
- das Katholische Büro Sachsen-Anhalt Bistum Magdeburg,
- der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt (K.d.ö.R.),
- der Dachverband Islamischer Gemeinden Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Allgemeine Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V.,
- der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Handelsverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Verband der Kaufleute Sachsen-Anhalt e.V.,
- die Industrie- und Handelskammer Magdeburg,
- die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau,
- der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V..

Zu Inhalten und Ergebnissen der Anhörung:

...

F. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28, 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „die Ladenöffnungszeiten“ durch die Wörter „Wirtschafts- und Gewerberecht“ ersetzt.
2. Die §§ 7 und 8 werden durch die folgenden §§ 7 und 8 ersetzt:

„§ 7

Öffnung an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen

- (1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden, wenn
1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt, oder
 2. in den zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

- (2) Ein besonderer Anlass nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitgleich erfolgt und die Verkaufsstellen von der Veranstaltung betroffen sind. Die Veranstaltung muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich

der Besucherzahl eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben sowie im Vordergrund stehen. Die Öffnung der Verkaufsstellen darf lediglich eine begleitende Maßnahme zu dieser Veranstaltung darstellen. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus.

- (3) Ein öffentliches Interesse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfordert zum einen eine belegbare besondere örtliche Problemlage, insbesondere regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen kann. Zum anderen bedarf es hierzu eines Gemeindeentwicklungskonzeptes oder Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage geeignet erscheinen, den damit verfolgten Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen. Von der Eignung der durch die jeweilige Gemeinde verfolgten städtebaulichen und gesellschaftspolitischen Ziele im Zusammenhang mit der Förderung der Einzelhandelsentwicklung ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die in einem Gemeindeentwicklungskonzept oder in einem Einzelhandelskonzept vorgesehen ist, das unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben aufgestellt wurde und in der Lage ist, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Gemeindegebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 setzt zudem voraus, dass aus anderen Gründen ohnehin mit einem erheblichen Besucherinteresse zu rechnen ist und über den davon betroffenen Bereich hinaus der für die Öffnung der Verkaufsstellen vorgesehene Bereich zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen auf hiervon örtlich betroffene Bereiche erweitert werden soll.
- (4) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Verkaufsstellenöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Erlaubnis kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

§ 8

Öffnung in besonderen Notlagen

Das Landesverwaltungsamt kann mit Zustimmung des für Wirtschafts- und Gewerbeamt zuständigen Ministeriums in besonderen Notlagen, insbesondere in Hungersnöten, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, Überschwemmungen oder Kriegen, erlauben, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und spätestens mit Wegfall des öffentlichen Interesses zu widerrufen. Die Geltungsdauer von erteilten Erlaubnissen darf mit Zustimmung des für Wirtschafts- und Gewerbeamt zuständigen Ministeriums verlängert werden. Satz 2 gilt im Fall der Verlängerung von Erlaubnissen entsprechend.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

4. § 14 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil: Ziel des Änderungsgesetzes

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist eine Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28, 31).

Mit der Novellierung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt werden neben verschiedenen redaktionellen Änderungen u. a. auch inhaltliche Regelungen zu den Voraussetzungen für Erlaubnisse zu Verkaufsstellenöffnungen nach den §§ 7 und 8 LÖffZeitG LSA vorgenommen.

Gegenstand der Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt sind im Einzelnen folgende Regelungsbereiche:

- Konkretisierung und Präzisierung der bestehenden Regelung des § 7 LÖffZeitG LSA hinsichtlich der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Anwendungsbereiches des § 7 LÖffZeitG LSA.
- Schaffung eines zusätzlichen Sachgrundes für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Anwendungsbereich des § 7 LÖffZeitG LSA. Hierbei geht es um das in den zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall bestehende Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde.
- Konkretisierung der bestehenden Regelung des § 8 LÖffZeitG LSA.
- Abgrenzung der Regelungsbereiche der §§ 7 und 8 LÖffZeitG LSA.
- Vornahme einer Regelung zur sprachlichen Gleichstellung in § 13 LÖffZeitG LSA.
- Aufhebung der Regelung des § 14 LÖffZeitG LSA.
- Vornahme verschiedener redaktioneller Änderungen im Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

1.1 Zu Nummer 1 (§ 6 LÖffZeitG LSA Öffnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Ausflugsorten)

Die zuständige oberste Landesbehörde wird bestimmt. Es handelt sich um das für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium.

1.2 Zu Nummer 2 (§ 7 LÖffZeitG LSA Öffnung an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen und § 8 LÖffZeitG LSA Öffnung in besonderen Notlagen)

(1) Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA

Nach bisheriger Rechtslage wird in § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA als Sachgrund für mögliche Öffnungen von Verkaufsstellen im Rahmen des Anwendungsbereiches von § 7 LÖffZeitG LSA auf das Bestehen eines besonderen Anlasses abgestellt.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hinsichtlich der Voraussetzungen eines besonderen Anlasses im Sinne des Verkaufsstellenöffnungszeitenrechtes Grundsatzentscheidungen getroffen. Hierzu wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 - (BVerfGE 125, 39 ff) und auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 - 8 CN 2/14 - (BVerwGE 153, 183 ff.), vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris), vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 - und vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 - verwiesen. Hinsichtlich der Adventssonntage ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 (BVerfGE 125, S. 39, 95 ff.) zu beachten.

Mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ wird für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein besonderer Sachgrund verlangt, um dem durch Artikel 140 GG und Artikel 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Artikel 139 WRV vorgegebenen Auftrag zum Schutz von Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden (vgl. auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines LÖffZeitG LSA, LT-Drs. 5/288, S. 15, 21).

Die Öffnung von Verkaufsstellen und die anlassgebende Veranstaltung müssen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, die anlassgebende Veranstaltung muss die „Hauptsache“ sein und die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen lediglich der „Nebeneffekt“. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Verkaufsstellenöffnung muss diese ein bloßer Annex zur Anlassgebenden Veranstaltung sein.

a) Voraussetzungen des besonderen Anlasses

Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhabern und das „Shopping-Interesse“ der Besucherinnen und Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus. Unter einem besonderen Anlass ist ein Sachgrund oder Ereignis zu verstehen, als dessen Folge und in dessen Zusammenhang die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise zulässig ist. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Als solche anlassgebenden Veranstaltungen kommen u. a. folgende Veranstaltungen in Betracht: Märkte im Sinne von § 68 GewO, Messen im Sinne von § 64 GewO, Volksfeste im Sinne von § 60b GewO, große sportliche, kulturelle oder andere Veranstaltungen, wie u. a. festgesetzte Ausstellungen im Sinne von § 65 GewO. Es muss sich jeweils um Veranstaltungen mit einem beträchtlichen Besucherstrom handeln, die Veranstaltung also eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitgleich erfolgt und die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Bei dem Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag darf es sich nicht um eine „Alibiveranstaltung“ handeln, die lediglich dazu dienen soll, einen Vorwand für eine ansonsten nicht mögliche Sonntagsöffnung von Geschäften zu schaffen (vgl. VGH BW, Urt. vom 26. Oktober 2017 - 6 S 2322/16 - juris).

b) Beträchtlicher Besucherstrom

Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden, sondern muss stattdessen selbst das Bedürfnis für die Offenhaltung der Verkaufsstellen sein. Die anlassgebende Veranstaltung muss aus sich heraus einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und aus diesem Grunde Anlass dazu bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen zu erlauben. Je weitreichender die Erlaubnis der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der

stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Verkaufsstellenöffnung angeführten Sachgründe sein (BVerwG, Urt. vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris).

c) Prognoseentscheidung

Zur Abschätzung der Besucherströme hat die Gemeinde bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen eine konkrete vergleichende Gegenüberstellung der Besucherzahlen, die die anlassgebende Veranstaltung (gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA) für sich genommen auslöst mit den Besucherzahlen, die allein durch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen im für die Verkaufsstellenöffnung in Betracht kommenden räumlichen Bereich der Gemeinde verursacht werden, vorzunehmen (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2018 - 1 M 34/18 -, OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 140/18 - und OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 142/18 -).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - juris; BVerwG, Urt. vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris; BVerwG, Urt. vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 - und BVerwG, Urt. vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 -) hat die Gemeinde zum Nachweis einer besonderen Anlassbezogenheit vor Erlass einer entsprechenden Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen eine Prognose darüber anzustellen, ob der Umfang der Besucherströme, die durch den konkreten Anlass ausgelöst werden, die Anzahl der Besucherinnen und Besucher übersteigt, welche lediglich aus Anlass der Öffnung der betreffenden Verkaufsstellen kämen. Denn nur durch eine solche Prognose kann sichergestellt werden, dass das anlassgebende Ereignis die prägende Wirkung für den Sonntag entfaltet und keine werktägliche Geschäftstätigkeit vorherrscht. Notwendig ist eine im Zeitpunkt des Erlasses einer Erlaubnis getroffene Prognose dahingehend, dass die Veranstaltung eine hohe Besucherzahl erwarten lässt, die ihrerseits die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen rechtfertigen kann. Insoweit kommt es nicht auf die Beweggründe der Initiatoren an, die zur Festsetzung der Anlass gebenden Veranstaltung geführt haben. Maßgebend kommt es stattdessen auf das äußere Erscheinungsbild und auf das objektive Gewicht der Veranstaltung und auf die Frage an, ob die Veranstaltung dazu geeignet ist, beträchtliche Besucherströme anzuziehen.

Im Rahmen der Prognoseentscheidung ist nicht allein auf die Ermittlung der jeweiligen Besucherströme einzugehen, sondern auch über die Frage der räumlichen und gegenständlichen Ausstrahlung der jeweiligen Anlassveranstaltung sowie die sich daraus ergebende Abgrenzung des jeweiligen Gebietes (z. B. Straßenzüge, Plätze oder Stadtteile) und der betroffenen Handelszweige zu entscheiden.

d) Kriterien der Prognoseerstellung

- Erhebungen über Besucherströme unter Passanten an Tagen, an denen dort keine Anlassveranstaltungen stattfinden und Erhebungen unter Passanten an Samstagen, da dieser Tag für die meisten Personen arbeitsfrei ist. Solche Erhebungen haben auch darüber Aufschluss zu geben, ob sich die Besucher zum Einkaufen oder aus anderen Gründen (Tourismus, Gastronomie, Arbeit u. s. w.) in dem betreffenden Stadtbezirk (z. B. Innenstadt) aufhalten.
- Erhebungen über Besucherströme unter Passanten an Sonn- und Feiertagen, an denen keine Verkaufsstellenöffnungen nach § 7 LÖffZeitG LSA erfolgen.
- Zahlen über Besucherinnen und Besucher aus dem Vorjahr.
- Umfang erwarteter Besucherinnen und Besucher aus dem regionalen und überregionalen Umfeld. Hierzu kann u. a. auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren bezüglich vergleichbarer Veranstaltungen und auf Art und Umfang von überregionaler Werbung (über TV, Radio, Presse, Internet) zurückgegriffen werden.

Diese Kriterien sind nicht enumerativ für die Vornahme einer sachgerechten Prognoseentscheidung. Nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 142/18 - bedarf es bei der Prognoseerstellung einer ergänzenden Prüfung der Motivationslage der Besucherinnen und Besucher. Es ist darzulegen, aus welchen Gründen davon ausgegangen wird, dass die betreffenden Besucherinnen und Besucher vorrangig die Veranstaltung besuchen wollen und nur nachrangig oder gar nicht die Verkaufsstellen. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass es z. B. anlässlich eines Weihnachtsmarktes bei der Prognoseentscheidung nicht ausreiche, anzugeben, wie viel Personen an einem normalen Werktag, an einem normalen Werktag in der Weihnachtszeit und an einem Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt ein in der Nähe des Weihnachtsmarktes gelegenes Einkaufszentrum durchqueren. Es müsse vielmehr eine vergleichende Gegenüberstellung der Besucherzahlen, die für sich genommen ausschließlich auf die Veranstaltung (z. B. Weihnachtsmarkt) zurückzuführen

sind, zu den Besucherzahlen, die lediglich durch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen in dem zur Verkaufsstellenöffnung in Betracht kommenden räumlichen Bereich der Gemeinde verursacht wären, vorgenommen werden.

Wie viele dieser Besucherinnen und Besucher nach ihrer Motivationslage einerseits wegen des Weihnachtsmarktes und / oder zusätzlicher Veranstaltungen oder andererseits zu Einkaufszwecken den für die Verkaufsstellenöffnungen vorgesehenen räumlichen Bereich der Gemeinde aufsuchen, sei zu prognostizieren. Hierbei sei „beispielsweise auf Passantenbefragungen beruhenden Tatsachen und nachvollziehbaren Ausführungen, die eine den Annexcharakter der Verkaufsstellenöffnung stützende Besucherrelation ergeben, abzustellen.“

Bei der Prognose von Besucherströmen kommt es allein auf den Zeitraum der Dauer der anlassgebenden Veranstaltung an.

Die Anforderungen an die gemeindliche Prognose der Besucherströme darf aber nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt nicht überspannt werden (Verweis auf NdsOVG, Beschluss vom 13. September 2017 - 7 ME 77/17 -, juris Rn. 14). Ausreichend ist, wenn die Ermittlungen der Gemeinde zu einer groben Abschätzung der Besucherströme tauglich sind und damit nachvollziehbare Anhaltspunkte in Bezug auf die prägende Wirkung liefern können. Findet eine Anlassveranstaltung erstmals statt und bestehen daher keine greifbaren Anhaltspunkte über die zu erwartenden Besucherströme, wird die Prognose pauschaler ausfallen müssen. Zu prüfen ist, ob die Prognose schlüssig und vertretbar ist.

Die Prognoseentscheidung ist nachvollziehbar und vertretbar zu begründen und zu belegen. Nachvollziehbar heißt, dass mit Zahlen, Daten, Fakten und Statistiken für sich genommen eine Prognoseentscheidung nicht begründet werden kann. Die zusammengetragenen Zahlen, Daten, Fakten und Statistiken sind vielmehr in einen Sachzusammenhang zu bringen und auszuwerten.

e) Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Die Öffnungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA kann sich auf das gesamte Gemeindegebiet und alle Verkaufsstellen beziehen, nach § 7 Abs. 4 Satz 1 LöffZeitG LSA aber auch auf bestimmte Bezirke (Ortsteile) oder Handelszweige beschränkt

werden. Ob und inwieweit eine Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen überhaupt und mit welchen Sortimenten und in welchem räumlichen Zuschnitt möglich ist, richtet sich nach Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung.

Dem Regel-Ausnahmegrundsatz zur Frage des zulässigen Umfangs von Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kommt umso mehr Bedeutung zu, je geringer das Gewicht derjenigen Gründe ist, zu denen der Sonn- und Feiertagsschutz ins Verhältnis gesetzt wird und je weitergreifender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Bezug auf das betroffene Gebiet sowie die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ausgestaltet ist. Deshalb müssen bei einer das gesamte Gemeindegebiet oder wesentliche Teile des Gemeindegebietes umfassenden und den gesamten Einzelhandel oder wesentliche Teile des Einzelhandels erfassenden Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen.

Es ist bei der gegenständlichen Bestimmung der zu öffnenden Verkaufsstellen zu prüfen, ob und inwieweit eine Verkaufsstellenöffnung überhaupt der Versorgung der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dienlich ist.

Bei der Beschränkung der Öffnung von Verkaufsstellen auf bestimmte Ortsteile ist darauf zu achten, dass diese bei der Erlaubniserteilung hinreichend bestimmt werden. Pauschale, allgemeinsprachliche Bezeichnungen wie z. B. „Innenstadtbereich“ sind zu unbestimmt und reichen daher nicht aus.

(2) Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA

Mit der Änderung des § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA wird in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA ein neuer Sachgrund für Erlaubnisse nach § 7 LÖffZeitG LSA geschaffen. Es handelt sich hierbei um ein in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 LÖffZeitG LSA bestimmtes öffentliches Interesse. Verkaufsstellenöffnungen nach § 7 LÖffZeitG LSA sollen auch erfolgen dürfen, wenn in den zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belegung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

(3) Zu § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA

In der Neufassung des § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA werden die Voraussetzungen für das Vorliegen eines besonderen Anlasses im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA bestimmt. Ein besonderer Anlass liegt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LöffZeitG LSA dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 1 wird vermutet, wenn die Verkaufsstellenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt und die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Bei dem Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag darf es sich nicht um eine Veranstaltung handeln, die lediglich dazu dienen soll, einen Vorwand für eine ansonsten nicht mögliche Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucherinnen und Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus.

Der Anlassbezug für die Sonn- und Feiertagsöffnung trägt dem verfassungsrechtlich verbürgten Sonn- und Feiertagsschutz Rechnung und berücksichtigt auch die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (Az. 1 BvR 2857/07 - und -1 BvR 2858/07) zum Berliner Ladenöffnungsgesetz.

Im Falle von Veranstaltungen mit erheblicher Sogwirkung auf Besucher verringert sich auf der einen Seite der Einfluss der Verkaufsstellenöffnung auf den ohnehin ausnahmsweise durch starken Besucherverkehr geprägten Charakter des Tages, während auf der anderen Seite der an Sonntagen grundsätzlich untergeordnete Gesichtspunkt der Versorgung von Touristen und Besuchern hierdurch ausnahmsweise besondere Bedeutung erlangen und eine Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen kann. Die Verkaufsstellenöffnung entfaltet eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rnrrn. 165, 170, 182).

Wird die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung damit begründet, sie stehe im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen, muss sich die zuständige Behörde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren Weise Klarheit

über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 4. Mai 2018 – 4 B 590/18 – juris, Rn. 12 ff., und vom 25. Mai 2018 – 4 B 707/18 - Städte- und Gemeinderat 2018, Nr. 7 bis 8, 34 = juris, Rn. 16 f., jeweils m. w. N.).

§ 7 Abs. 2 Satz 2 LÖffZeitG LSA-ÄE regelt, dass „das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet wird, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitgleich erfolgt und die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.“

Damit soll deutlich gemacht werden, dass z. B. ein örtlicher Weihnachtsmarkt oder ein Stadtfest, das im Stadtkern stattfindet, nicht ohne Weiteres das Öffnen von z. B. Einkaufszentren, Möbelhäusern oder Baumärkten am Stadtrand am gleichen Tage rechtfertigen kann. Dafür ist anhand konkreter Umstände des Einzelfalls zu prüfen und zu begründen, ob eine Öffnung auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches zu rechtfertigen ist. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe einer Verkaufsstellenöffnung erfüllt sind, unterliegt grundsätzlich in vollem Umfang verwaltungsrechtlicher Überprüfung.

Eine pauschale Behauptung, die beabsichtigte Verkaufsstellenöffnung stehe im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, genügt nicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen. Um dem verfassungsrechtlich gebotenen und vom Gesetzgeber vorausgesetzten Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die Voraussetzungen für das Bestehen eines besonderen Anlasses durch die konkreten Verhältnisse in der betreffenden Gemeinde in dem für die Verkaufsstellenöffnung vorgesehenen Bereich erfüllt sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Jedenfalls muss es sich dabei um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und Verkaufsstelleninhaberinnen und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer und Käuferinnen an einer Verkaufsstellenöffnung hinausgehen (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 - 4 B 571/18 -, juris, Rn. 33).

Die Vermutungsregelung des Satzes 2, die sich auf den Nachweis des Vorliegens eines Zusammenhangs zwischen der Veranstaltung und der Öffnung der Verkaufsstellen bezieht und diesen erleichtern soll, orientiert sich an der bereits bestehenden Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW). Zu der dortigen Vermutungsregelung haben sowohl das BVerwG als auch des

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen bereits entschieden, dass diese bei verfassungskonformer Auslegung nur dann greift, wenn die Vermutung nur Öffnungen von Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Veranstaltung erfasst und diese zeitgleich zu der Veranstaltung stattfinden, also den räumlichen Bereich und den zeitlichen Rahmen der Veranstaltung nicht überschreiten (siehe BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, AZ: 8 CN 3/19, Rn. 12 ff., insbesondere Rn. 19 und 26 f. sowie Rechtsprechung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019, AZ: 4 D 36/19.NE, Rn. 40, von der das OVG NRW soweit ersichtlich bisher nicht abgewichen ist - jeweils zitiert nach juris). Atypische Fälle, die über die von der Rechtsprechung im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung als erforderlich angesehenen Begrenzungen hinausgehen, kann die Vermutungsregelung nicht erfassen. Die Vermutungsregelung ermöglicht lediglich eine Beweiserleichterung für den Nachweis des Vorliegens eines Zusammenhangs zwischen der Öffnung der Verkaufsstellen und einer Veranstaltung. Sie stellt hingegen keinen Nachweis dafür dar, dass die Veranstaltung und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Somit bedarf es auch bei Eingreifen der Vermutungsregelung weiterhin des Nachweises, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht, der in der Regel mit einer Prognose zu der Zahl der voraussichtlichen Besucher vorzunehmen ist.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA verwiesen.

(4) Zu § 7 Abs. 3 LÖffZeitG LSA

Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen für das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA bestimmt. Dieser neue Sachgrund zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen soll dazu beitragen, die betreffenden Gemeinden als attraktive und lebenswerte Standorte wahrzunehmen. Umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien sowie der Abwanderung von Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe soll entgegengewirkt werden. Zielstellung ist auch die Erhaltung kommunaler Vielfalt und die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Sichtbarmachung der Kommunen, insbesondere auch, um neue Einwohnerinnen und Einwohner zu gewinnen oder Unternehmen anzusiedeln. Dabei muss es sich um belegbare besondere örtliche Problemlagen, z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnliche ungünstige Wettbewerbsbedingungen, handeln und der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag ein schlüssiges Element im Rahmen eines Gemeindeentwicklungskonzepts oder Einzelhandelskonzepts darstellen, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Ver-

kaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität rechtfertigen können. Es bedarf von Seiten der jeweiligen Gemeinde eines schlüssig verfolgten Gesamtkonzepts, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonntage geeignet erscheinen, den damit verfolgten legitimen Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - 4 B 1580/18 -, juris, Rn.129 f.; OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 2018 - 4 B 1546/18 - juris, Rn. 38 f.).

Von der Eignung die von der jeweiligen Gemeinde ins Auge gefassten ausreichend gewichtigen städtebaulichen und gesellschaftspolitischen Ziele im Zusammenhang mit der Einzelhandelsentwicklung zu fördern, ist etwa dann auszugehen, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die in einem Gemeindeentwicklungs- oder in einem Einzelhandelskonzept vorgesehen ist, das unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben aufgestellt und in der Lage ist, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Gemeindegebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - 4 B 1580/18- , juris, Rn.131 f. mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 9. Juni 2016 - 4 B 8.16 -, ZfBR 2016, 699 = juris, Rn. 9).

Das Interesse, einen vielfältigen stationären Einzelhandel angesichts eines sich verschärfenden Wettbewerbs durch große Einkaufsmärkte in Ortsrandlagen zu stärken, reicht ebenso wenig wie das generelle Konkurrenzverhältnis zum Online-Handel in seiner Gesamtheit für weitergehende Verkaufsstellenöffnungszeitenregelungen an Sonn- und Feiertagen aus, weil diese Faktoren in grundsätzlich gleicher Weise ganzjährig für den Einzelhandel einer jeden Gemeinde bestehen. Artikel 12 GG vermittelt kein Recht auf Schutz vor Konkurrenz, sondern nur ein Recht auf Teilnahme am Wettbewerb im jeweiligen rechtlichen Rahmen. Wegen der grundlegend verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Online-Handels liegt auch keine sachwidrige Ungleichbehandlung der Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber vor (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 5858/07 -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 171 und BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 -, juris Rn. 36; OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - 4 B 1444/20.NE -, juris, Rn. 42).

Das generelle Bestreben des Gesetzgebers, einen vielfältigen stationären Einzelhandel angesichts eines sich - auch durch die prognostizierte Entwicklung des Online-Handels sowie Konkurrenz aus dem benachbarten Ausland - verschärfenden Wettbewerbs zu sichern und zu stärken, hat für sich genommen nicht das erforderliche Gewicht zur Durchbrechung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes selbst unter Zugrundelegung der infolge des Wachstums des Online-Handels bestehenden Gefährdung zahlreicher Einzelhandelsgeschäfte (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - 4 B

1580/18 - Rn. 69). Es sprechen im Übrigen ganz überwiegende Gründe gegen die Annahme, dass die Ausweitung der Sonn- und Feiertagsöffnungszeiten geeignet ist, die Händler, die bereits jetzt schon kaum dem Wettbewerbsdruck standhalten können, sowie ihre Mitarbeiter vor dem Online-Handel schützen zu können (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - Az. 4 B 1580/18 - Rn. 84 bis 90).

Der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA-ÄE geregelte Sachgrund „in dem zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde“ vermag auch nur in dem Fall das verfassungsrechtlich erforderliche Gewicht aufzuweisen, dass aus anderen Gründen ohnehin mit einem besonderen Besucherinteresse zu rechnen ist und über den davon erfassten Bereich hinaus zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen oder struktureller Standortnachteile der Freigabebereich auf hiervon örtlich betroffene Bereiche erweitert werden soll (OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - 4 B 1444/20.NE -, juris, Rn. 17 bis 20 mit Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Mit der grundsätzlich zu wahrenden Arbeitsruhe an den betroffenen Sonn- und Feiertagen ist es regelmäßig nicht vereinbar, trotz Fehlens eines besonderen Besucherinteresses an diesem Tag die Sonn- und Feiertage mit den Werktagen und ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichzusetzen (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 u. a. -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 165 ff., 170; OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - 4 B 1444/20.NE -, juris, Rn. 29, 30, OVG NRW, Beschluss vom 28. August 2020 - 4 B 1260/20.NE -, S. 6 f.; OVG NRW, Beschluss vom 28. August 2020 - 4 B 1261/20.NE -, S. 5 bis 7).

(5) Zu § 7 Abs. 4 LÖffZeitG LSA

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Im Übrigen entspricht die Regelung des § 7 Abs. 4 LÖffZeitG LSA der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 2 LÖffZeitG LSA.

(6) Zu § 7 Abs. 5 LÖffZeitG LSA

Die Regelung des § 7 Abs. 5 LÖffZeitG LSA entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 3 LÖffZeitG LSA.

(7) Zu § 8 LÖffZeitG LSA

Hinsichtlich des § 8 LÖffZeitG LSA werden mit diesem Gesetz Regelungen zum Anwendungsbereich und zum Erlaubnisverfahren bezogen auf § 8 LÖffZeitG LSA geschaffen. Der Anwendungsbereich des § 8 LÖffZeitG LSA wird präzisiert und eine Abgrenzung zum öffentlichen Interesse im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA vorgenommen.

1.3 Zu Nummer 3 (§ 13 LÖffZeitG LSA Sprachliche Gleichstellung)

Es erfolgt eine Regelung zur sprachlichen Gleichstellung.

1.4 Zu Nummer 4 (§ 14 LÖffZeitG LSA Sonderregelung für das Jahr 2006)

Die Regelung ist überholt und kann daher aufgehoben werden.

2. Zu § 2

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.